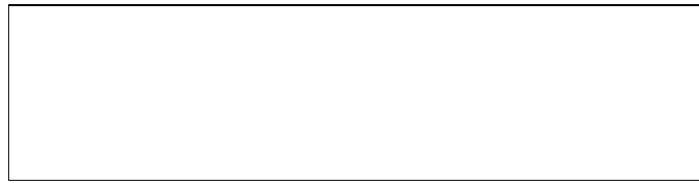




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium an der Hochschule für Politik München
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doctor scientiarum politicarum (Dr. sc. pol.)**

Vom 24. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Dissertationsthemen
- § 6 Dauer des Promotionsstudiums und Berichtspflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 7 Doktorandenkolleg
- § 8 Zulassung zur Doktorprüfung
- § 9 Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Endnote
- § 13 Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 14 Führung des Doktorgrads
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad

¹Die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vergibt für das Promotionsstudium an der Hochschule für Politik München den akademischen Grad eines „Doctor scientiarum politicarum“ (abgekürzt: „Dr. sc. pol.“). ²Voraussetzung für den Erwerb des akademischen Grades ist die, mit einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einer mündlichen Prüfung (Disputation und Prüfungsgespräch) nachgewiesene, Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss Dr. sc. pol. besteht aus sechs Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Drei Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt; zwei dieser Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Lehrbefähigung für das Fach Politische Wissenschaften besitzen. ³Die übrigen drei Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Senat der Hochschule für Politik München bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Promotionsausschusses vor und führt die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sofern diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft, beschließt der Promotionsausschuss mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfertätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme und Zulassung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Durchführung des Promotionsverfahrens. ²Er führt eine Liste der an der Hochschule für

Politik München immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden wie auch eine Liste der bereits an der Hochschule für Politik München Promovierten.

§ 3 Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird aufgenommen, wer

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt;
2. würdig zur Führung des akademischen Grades „Dr. sc. pol.“ ist;
3. eine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erwarten lässt;
4. nicht bereits die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegt oder anderenorts Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen hat, welche dem jetzigen Promotionsvorhaben wissenschaftlich vergleichbar sind;
5. von einer nach § 4 promotionsberechtigten Person eine Betreuungszusage erhalten hat.

²Eine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit ist im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 zu erwarten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen zumindest mit der Note „gut“ bewerteten Diplom- oder Magisterabschluss in Politikwissenschaft hat oder
2. einen mit einer schlechteren Note als „gut“ bewerteten Diplom- oder Magisterabschluss in Politikwissenschaft hat, eine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit aber aus anderen Gründen, insbesondere wegen Vorveröffentlichungen oder der Teilnahme an Seminaren mit qualifiziertem Erfolg, zu erwarten ist.

³Andere Abschlüsse, die in einem anderen Studiengang oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ⁴An einer ausländischen Hochschule abgelegte Abschlussprüfungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ⁵Abschlüsse sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen eines mit der Note „gut“ bewerteten Diplom- oder Magisterabschlusses in Politikwissenschaft im Wesentlichen entsprechen. ⁶Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁷Bei Abschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁸Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁹Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 entscheidet der

Promotionsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. ¹⁰Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse trifft der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Hochschulleitung der Hochschule für Politik München.

(2) Beim Promotionsausschuss sind mit dem Aufnahmeersuchen der Bewerberin oder des Bewerbers die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern ein vergleichbarer Nachweis;
3. ein Zeugnis über einen zumindest mit der Note „gut“ bewerteten Diplom- oder Magisterabschluss in Politikwissenschaft

oder

ein Zeugnis im vorgenannten Sinne mit einer schlechteren Note als „gut“ und zusätzliche Nachweise, die eine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erwarten lassen;

4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat oder bereits andernorts Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden. ²Von solchen Promotionsversuchen oder abgeschlossenen Promotionen sind Zeit, Ort und Hochschule sowie das Thema der Dissertation anzugeben;
5. die Betreuungszusage einer nach § 4 promotionsberechtigten Person sowie eine Projektskizze des geplanten Promotionsvorhabens;
6. ein Lebenslauf samt kurzer Darstellung des Studienverlaufs.

(3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand. ²Die Entscheidung ist im Falle der Ablehnung der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Gründen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Betreuung der Dissertation

Angeregt und betreut werden kann eine Dissertation von den an der Hochschule für Politik München tätigen habilitierten Lehrpersonen, die auch dem Lehrkörper einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht angehören.

§ 5 Dissertationsthemen

¹Das Thema der Dissertation muss einem der vier an der Hochschule für Politik München vertretenen Lehrbereiche zugeordnet werden können:

1. Theorie der Politik;
2. Recht und Staat;
3. Wirtschaft und Gesellschaft;
4. Internationale Politik und neueste Geschichte.

²Die wissenschaftliche Befassung mit einem dieser Themenbereiche sollte interdisziplinär erfolgen.

§ 6 Dauer des Promotionsstudiums und Berichtspflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

¹Die Dauer der Promotion soll drei Jahre nicht überschreiten. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist um bis zu einem Jahr verlängern. ⁴Spätestens zwei Jahre nach Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Doktorandin oder der Doktorand eine Ergebnisskizze im Doktorandenkolleg der Hochschule für Politik München zur Diskussion stellen und danach dem Promotionsausschuss übermitteln. ⁵Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. ⁶Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Doktorandenkolleg

¹Das Doktorandenkolleg der Hochschule für Politik München ist eine ständige Einrichtung, die unter der Leitung einer von der Hochschulleitung der Hochschule für Politik München zu bestellenden promotionsberechtigten Person nach § 4 (in der Regel die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses) einberufen wird. ²Im Rahmen des Doktorandenkollegs wird über den Fortgang der einzelnen Forschungsprojekte berichtet und beraten. ³Die regelmäßige Teilnahme an dem Kolleg ist für alle Doktorandinnen und Doktoranden während der gesamten Dauer ihres

Promotionsstudiums verpflichtend. ⁴Über ein im Rahmen des Kollegs gehaltenes Referat aus dem Bereich des Dissertationsthemas kann ein Hauptseminarschein ausgestellt werden. ⁵Wünschenswert ist die Teilnahme des die Dissertation betreuenden Mitglieds des Lehrkörpers an den Sitzungen des Doktorandenkollegs, an denen die von ihm Betreuten über ihr Dissertationsthema referieren. ⁶Soweit dies im Interesse der Förderung des Forschungsstandes sinnvoll erscheint, können – auf Initiative der Leiterin oder des Leiters des Doktorandenkollegs oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden – auch Expertinnen und Experten zur Diskussion einzelner Referate hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Politik München sind.

§ 8

Zulassung zur Doktorprüfung

Zur Doktorprüfung zugelassen werden kann nur, wer die folgenden Voraussetzungen nachweist:

1. ein zumindest dreisemestriges Promotionsstudium an der Hochschule für Politik München;
2. vier im Promotionsstudium erworbene Hauptseminarscheine, von denen einer aus dem Themenbereich (vgl. § 5), dem die Dissertation zuzuordnen ist, und die übrigen aus den drei anderen Themenbereichen stammen müssen, denen die Dissertation nicht entnommen ist. ²Der Schein aus dem Themenbereich der Dissertation kann auch im Doktorandenkolleg erworben werden;
3. die Vorlage der Dissertation in dreifacher Ausfertigung. ²Die Dissertation kann am Ende einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten sowie eine Erklärung, die zum Ausdruck bringt, dass die Arbeit von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst verfasst wurde und sämtliche Quellen offen gelegt worden sind. ³Wahlweise können der Lebenslauf und die Erklärung von der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Akte gegeben werden;
4. Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in zumindest einer weiteren Sprache. ²Der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache wird erbracht durch die Vorlage des CAE (The Cambridge Certificate in Advanced English) oder des TOEFL-Testes (Mindestpunktzahl 250). ³Die Kenntnisse der weiteren Sprache müssen mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem dreijährigen aufsteigenden, mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht erreicht wird. ⁴Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ⁵In welcher Form die Kenntnisse der weiteren Sprache nachzuweisen sind, bestimmt im Übrigen der Promotionsausschuss bei der Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand.

§ 9 Dissertation

(1) Die schriftliche Arbeit kann jeweils bis zum 31. März oder zum 30. September eines Jahres eingereicht werden.

(2) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein und darf noch nicht zum Erwerb eines anderweitigen Hochschulabschlusses vorgelegt worden und auch noch nicht publiziert sein. ²Mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters (Abs. 3) sowie im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in englischer Sprache abgefasst werden. ³Über die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. ⁴Der Antrag ist vor Anfertigung der Dissertation zu stellen. ⁵Die Abfassung der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache darf ihre vollständige und angemessene Begutachtung nicht beeinträchtigen. ⁶Jede Dissertation muss eine kurze Zusammenfassung enthalten, die in englischer Sprache abgefasst sein kann. ⁷Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen.

(3) ¹Die Arbeit wird von zwei von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellten Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die dem in § 4 benannten Personenkreis angehören, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter bestellt werden soll. ²Die Bestellung einer promotionsberechtigten Person nach § 4, die nicht dem Lehrkörper der Hochschule für Politik München angehört, kann vom Promotionsausschuss für den Fall notwendiger besonderer Fachkompetenz beschlossen werden. ³Zumindest eine oder einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter muss hauptamtlich tätige, emeritierte bzw. pensionierte Professorin oder hauptamtlich tätiger, emeritierter bzw. pensionierter Professor an einer Hochschule mit Promotionsrecht sein.

(4) ¹Nach Vorliegen der Gutachten werden diese zusammen mit der Dissertation im Geschäftszimmer des Promotionsausschusses für 14 Tage zur Einsicht für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle promotionsberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule für Politik München ausgelegt. ²Jedes promotionsberechtigte Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik München ist berechtigt, zu der eingereichten Dissertation eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben und mit einem Notenvorschlag zu versehen. ³Die im Auslageverfahren abgegebenen Gutachten sind den beiden Gutachterinnen und Gutachtern zu überstellen.

(5) Folgende Noten stehen für die Bewertung zur Verfügung:

summa cum laude	= ausgezeichnet	= 0,5
magna cum laude	= sehr gut	= 1
cum laude	= gut	= 2
rite	= genügend	= 3
insufficenter	= nicht genügend	= 4

(6) ¹Eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter wird bestellt, wenn

1. zwischen der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und derjenigen der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters eine Differenz von mehr als einer Notenstufe besteht,
2. beide Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“ (0,5) bewerten oder
3. eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit mit der Note „insufficenter“ (4) bewertet. ²Bewertet die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit ebenfalls mit der Note „insufficenter“ (4), so ist die Dissertation abgelehnt.

²Die Gesamtnote der Dissertation wird aus dem arithmetischen Mittel der vorliegenden Einzelnoten bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. ³Die Dissertation ist vorbehaltlich des Satzes 1 Nr. 3 angenommen, wenn die so errechnete Gesamtnote nicht schlechter ist als 3,35.

(7) Die Gesamtnote wird wie folgt bezeichnet:

bis 0,60	= summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	= magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	= cum laude
von 2,51 bis 3,35	= rite
ab 3,36	= insufficenter

(8) ¹Wurden im Auslageverfahren weitere gutachterliche Stellungnahmen mit Benotung abgegeben, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Gesamtnote unter Berücksichtigung derselben. ²Von der nach Abs. 6 Satz 2 errechneten Note kann dabei höchstens um eine Notenstufe abgewichen werden.

(9) Die Annahme der Dissertation kann durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der Auflage verbunden werden, vor der Veröffentlichung der Arbeit bestimmte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

§ 10 **Mündliche Prüfung**

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation und einem anschließenden Prüfungsgespräch von den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern gemeinsam abgenommen. ²An der Prüfung nimmt weiterhin eine promovierte Protokollführerin oder ein promovierter Protokollführer mit beratender Stimme teil; diese oder dieser wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses benannt. ³Die Disputation ist hochschulöffentlich. ⁴Für die bis 31. März eines Jahres eingereichten Arbeiten findet sie in der ersten Julihälfte, für die bis 30. September eingereichten Arbeiten in der ersten Februarhälfte statt. ⁵Zuhörerinnen oder Zuhörer müssen sich spätestens drei Tage vor der Prüfung in der Prüfungskanzlei anmelden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung. ²Zugleich fordert sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden auf, binnen einer Woche drei Thesen, die Gegenstand der Disputation sein sollen und mit der Thematik der Dissertation in Zusammenhang stehen (falls erforderlich mit Erläuterungen), einzureichen. ³§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt 120 Minuten, wobei 60 Minuten auf die Disputation und 60 Minuten auf das anschließende Prüfungsgespräch entfallen. ²Zwischen den beiden Prüfungsteilen wird eine Pause von fünf bis zehn Minuten eingelegt.

(4) ¹Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen. ²Darüber hinaus dient sie dem Nachweis, dass sie oder er in ihrer oder seiner Dissertation vertretene bzw. mit deren Thematik in Zusammenhang stehende Thesen und Positionen zu verteidigen versteht. ³Das Prüfungsgespräch dient dem Nachweis, dass sie oder er auch die wissenschaftlichen Grundlagen und den weiteren Assoziationsraum ihrer oder seiner Dissertationsthematik interdisziplinär zu erkennen und zu erörtern vermag. ⁴Fragen hierzu können von den Prüferinnen und Prüfern unter der Perspektive aller an der Hochschule für Politik München vertretenen Lehrbereiche gestellt werden.

(5) ¹Die Disputation wird mit einem Kurzreferat von zehn bis fünfzehn Minuten Dauer eröffnet, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation zusammenfasst und erläutert. ²Daran schließt sich das wissenschaftliche Gespräch über die eingereichten Thesen sowie das Prüfungsgespräch an.

(6) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer einvernehmlich über die Note. ²Ist zwischen den Prüferinnen und Prüfern kein Einvernehmen zu erzielen, so gilt für die Berechnung der Note § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) ¹Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²In Zweifelsfällen entscheidet über ihre Anerkennung der Promotionsausschuss, sonst die oder der Vorsitzende.

(3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während der mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder bei einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.

(4) ¹Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. ²Vor einer derartigen Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 12

Endnote

(1) Die Endnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung, wobei erstere doppelt gewertet wird.

(2) Für das Prüfungsgesamtergebnis gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

§ 13

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck hat sie oder er folgende Pflichtexemplare beim Promotionsausschuss abzuliefern:

1. 80 Exemplare in Buchform, oder
2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder CD-ROM, oder

3. fünf Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige Monographie in einer Gesamtauflage von zumindest 120 Exemplaren nachgewiesen werden kann.

(2) Die in Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Fälle bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Promotionsausschuss, der auch über Ausnahmen entscheidet.

(3) ¹Die Dissertation ist in jedem Fall als Dissertation zu kennzeichnen. ²Die Abgabe der Pflichtexemplare hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. ³§ 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Abgabefrist verlängern. ⁵§ 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Vor der Drucklegung und Vervielfältigung muss die Dissertation der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. ²Diese oder dieser hat darauf zu achten, dass die Veröffentlichung in einer geeigneten Form sowie unter Berücksichtigung von eventuell erforderlichen Auflagen und bzw. oder Änderungen erfolgt.

§ 14 Führung des Doktorgrads

¹Der akademische Grad des Dr. sc. pol. darf geführt werden, sobald die Dissertation veröffentlicht, die Pflichtexemplare der Veröffentlichung überstellt und der Doktorandin oder dem Doktoranden die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Politik München unterzeichnete Promotionsurkunde überreicht worden ist. ²Die Überreichung der Promotionsurkunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Politik München findet in der Regel im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Feier der Diplomverleihung statt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Für herausragende politikwissenschaftliche Leistungen in einem der in § 5 genannten Bereiche oder für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Politikwissenschaft kann der Grad eines „Doctor scientiarum politicarum honoris causa“ (abgekürzt: „Dr. sc. pol. h. c.“) verliehen werden.

(2) ¹Das Verfahren wird vom Senat der Hochschule für Politik München auf Antrag von zumindest fünf Senatsmitgliedern eingeleitet, die der in § 4 genannten Gruppe angehören müssen. ²Die Einleitung des Ehrenpromotionsverfahrens ist den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 2) sowie der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München unverzüglich mitzuteilen. ³Der Promotionsausschuss prüft sodann, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

(3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrads entscheidet der Senat der Hochschule für Politik München mit Zweidrittel-Mehrheit im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss muss sich ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit für die Verleihung des Ehrendoktorgrads aussprechen.

(4) ¹Im Falle der Ehrenpromotion übergibt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Politik München die Promotionsurkunde an die geehrte Persönlichkeit im Rahmen einer akademischen Feierstunde. ²Die Verdienste der oder des Geehrten sind in der Urkunde hervorzuheben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 und aufgrund der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. August 2007, Nr. IX/4-IX/2-H6510-9b/21 463, sowie des Einvernehmens des Rektors der Hochschule für Politik München vom 24. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2007, Nr. IA3-H/224/03.

München, den 24. September 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2007.